

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Angebote, Lieferungen und Leistungen
sowie die Nutzung der Müllverbrennungsanlage
der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG,
gültig ab 08. Juli 2005**

Kapitel 1:
Grundlagen

§ 1
Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG (im folgenden MVA KG). Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Anlieferers oder sonstigen Geschäftspartners haben keine Gültigkeit.

Bei Anlieferungen, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Andienungspflicht erfolgen, finden zusätzlich die Vorgaben aus den Satzungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) Anwendung. Bei Anlieferungen, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der AWA Entsorgung GmbH erfolgen, finden zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWA Entsorgung GmbH Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden AGB ist

- 1.) Auftraggeber derjenige, der die MVA KG mit Abfallentsorgungsleistungen beauftragt;
- 2.) Anlieferer derjenige, der den Abfall zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler anliefern;
- 3.) sonstiger Geschäftspartner derjenige, der, ohne Auftraggeber oder Anlieferer zu sein, in vertragliche Beziehungen mit der MVA KG tritt.

§ 3
Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

Kapitel 2:
Bedingungen für Abfallanlieferungen

§ 4

Auflagen für die Anlieferung

- 1) Die MVA KG betreibt die Müllverbrennungsanlage Weisweiler (im folgenden MVA) zur thermischen Behandlung von Abfällen. Die AWA Entsorgung GmbH nutzt die Anlage vorrangig zur thermischen Beseitigung von Abfällen aus dem Zuständigkeitsgebiet des ZEW, die gemäß der Abfallsatzung des ZEW andienungspflichtig sind.

Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit steht die MVA auch für die Verbrennung von sonstigen Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und/oder aus anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung.

- 2) Zur Verbrennung werden grundsätzlich nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen. Der Positivkatalog ist Bestandteil der Benutzerordnung für die MVA. Für Abfälle, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind, kann im Einzelfall eine Zulassung für die thermische Behandlung beantragt werden.
- 3) Die Annahme einer Anlieferung von Abfall unterliegt darüber hinaus folgenden Auflagen:
 - a) Die gesetzlichen Vorschriften, die Abfall-/Abfallwirtschaftssatzungen des ZEW und der Stadt Aachen, die Gebührensatzung des ZEW sowie die Benutzerordnung für die MVA Weisweiler sind verbindlich einzuhalten.
 - b) Gesetzlich oder behördlich nicht zugelassene aber bereits angelieferte Abfälle werden bis zur Klärung des endgültigen Entsorgungsweges auf Kosten des Auftraggebers sichergestellt. Die zuständige Überwachungsbehörde wird darüber durch die MVA KG informiert.
 - c) Abfälle, die vor der Entsorgung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, werden nur nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde angenommen. Der Antrag auf Genehmigung ist an die MVA KG zu richten. Wird der Antrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften abgelehnt, kann der Auftraggeber sich nicht auf § 162 BGB berufen. Die durch die Antragstellung entstandenen Kosten sind auch bei Rücknahme des Antrags bzw. seiner Ablehnung von dem Auftraggeber zu erstatten.
 - d) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betreffend den Transport (u.a. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.
 - e) Die im ggf. erforderlichen Entsorgungsnachweis und/oder in einer eventuell erforderlichen Erlaubnis/Genehmigung genannten oder dem Auftraggeber bzw. Anlieferer sonst bekannten Bedingungen und Vorgaben betreffend die Abfallbeschaffenheit, die Transportfahrzeuge und -behältnisse, die Anlieferungsart sowie den Anlieferungstermin sind zu erfüllen.
 - f) Bei jeder Anlieferung sind vorzulegen (falls vorgeschrieben oder verlangt): Entsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, Übernahmeschein, Begleitschein. Von einem Auftraggeber bzw. Anlieferer ohne Entsorgungsnachweis ist eine Anlieferungserlaubnis vorzulegen. Daueranlieferer haben die entsprechende Identifikationskarte des Fahrzeuges vorzuzeigen.

- g) Die MVA KG kann bei Abfällen eine besondere Vorbehandlung zur Auflage machen, wenn die Konsistenz, die Oberflächenbeschaffenheit oder die Abmessungen dieser Abfälle dies erfordern.

Außerdem können für Abfälle, die keine Siedlungsabfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sind, Mengenbegrenzungen vorgenommen werden; dies gilt insbesondere für Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert. Die MVA KG kann Vorgaben für die täglich anzuliefernden Abfallmengen machen, bei deren Nichtbeachtung die MVA KG berechtigt ist, die Anlieferung zurückzuweisen oder auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers zwischenzulagern.

Die MVA KG ist zudem jederzeit berechtigt, die Anlieferung von Abfällen mit einem besonders hohen Heizwert von mehr als 20.000 kJ/kg nur beschränkt auf bestimmte Tages- oder Nachtzeiten zuzulassen.

- h) Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände und Schlämme, sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stört, keine Schäden oder Gefahren verursacht werden, und sie mit den vorhandenen Einrichtungen thermisch behandelt werden können. Den Anweisungen des Personals der Entsorgungsanlage ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Die MVA KG kann je nach Aufwand für die Entsorgung einen aufwandsbezogenen Zuschlag auf die Entsorgungsentgelte erheben, wenn eine Sortierung, Zerkleinerung oder sonstige Vorbehandlung des Abfalls erforderlich ist.
- i) Wiederverwertbare Abfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung und der entsprechenden Satzungen des ZEW und der Stadt Aachen sind vor der Anlieferung auszusortieren. Ist eine Aussortierung durch die MVA KG erforderlich, sind die entstehenden Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.
- j) Offene Fahrzeuge und Container sind mit Netzen oder sonstigen Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße und des Betriebsgeländes abzudecken. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind vom Auftraggeber die zusätzlichen Reinigungskosten zu ersetzen.
- k) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Der Auftraggeber und der Anlieferer haben für die erforderliche Sach- und Fachkunde des Transportpersonals und für eine entsprechende Ausstattung der Fahrzeuge zu sorgen; insbesondere sind Gefahrguttransporten die Vorschriften der Gefahrgutverordnung einzuhalten.
- l) Der Abfall ist zweifelsfrei zu bezeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall bei der Anlieferung, vor der Entladung sowie beim Entladen zu kontrollieren. Der Auftraggeber und der Anlieferer müssen diese Kontrollen zulassen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen öffnen. Das Anlagenpersonal entscheidet über die Eignung der Abfälle für die thermische Behandlung. Eine vom Anlagenpersonal vorgenommene Abfallreklamation ist für die Beteiligten verbindlich.
- 4) Der Benutzerordnung für die MVA sowie den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
- 5) Der MVA KG stehen Rücktritts- bzw. Zurückweisungsrechte gemäß §§ 12, 13 zu.

§ 5 Entsorgungsnachweis

- 1) Der Auftraggeber und der Anlieferer sind verpflichtet, die behördlich vorgeschriebenen Formblätter des Entsorgungsnachweises (Verantwortliche Erklärung) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Auftraggeber und der Anlieferer haben unaufgefordert auf alle ihnen bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
- 2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind unaufgefordert genaue Angaben über die Herkunft des Abfalls zu erteilen. Sind der Abfalltransporteur und Abfallerzeuger nicht identisch, so kann eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers über Herkunft und Abfallart vor der Annahme der Abfälle verlangt werden.
- 3) Der Auftraggeber und der Anlieferer erklären mit der Benutzung der Anlage der MVA sein Einverständnis zur Verwendung der Daten zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung von Abfallkatastern bzw. zur Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für das Verbandsgebiet des ZEW.
- 4) Die Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch Ausstellen der Annahmeerklärung durch die MVA KG begründet bei nicht andienungspflichtigen Abfällen noch keine Pflicht zur Annahme und Entsorgung des Abfalls durch die MVA KG.

§ 6 Beurteilung des Abfalls

- 1) Zur Beurteilung des Abfalls kann von der MVA KG die Vorlage von Untersuchungsergebnissen (Analysen) von repräsentativen Abfallproben angefordert werden. Den Untersuchungsergebnissen ist vom Auftraggeber bzw. Anlieferer ein Probenahmeprotokoll und ggf. ein Probenahmeplan beizufügen. Werden die vorgenannten Informationen nicht vorgelegt oder ermöglichen sie keine hinreichende Beurteilung des Abfalls, kann die MVA KG selbst die erforderliche Untersuchung auf Kosten des Auftraggebers veranlassen.
- 2) Sollte der Auftraggeber bzw. Anlieferer seine eigene Analyse oder die eines anderen Institutes vorlegen, so übernimmt er für deren Richtigkeit die volle Gewähr. Es sind nur Analysen einer nach § 25 LAbfG NW zugelassenen Untersuchungsstelle zulässig.
- 3) Der MVA KG zur Verfügung gestellte oder von ihr selbst gezogene Proben werden, soweit die MVA KG dies verlangt, Eigentum der MVA KG.
- 4) Abfälle, die zur thermischen Verwertung angeliefert werden sollen, bedürfen der Erlaubnis der MVA KG. Der erforderliche Heizwert der Abfälle ist vor der ersten Anlieferung nachzuweisen. Die MVA KG kann die Entgelteinstufungen bzw. die Annahme von der Anlieferung zu einem bestimmten Termin abhängig machen bzw. die Erlaubnis mit Auflagen versehen. Die MVA KG ist nicht verpflichtet, über den Bedarf hinausgehende Mengen an Abfällen zum Zwecke der thermischen Verwertung anzunehmen.
- 5) Für die Einholung einer Genehmigung bzw. Erteilung einer Erlaubnis und das Ausstellen eines Entsorgungsnachweises berechnet die MVA KG - soweit nicht anders vereinbart - eine Verwaltungskostenpauschale entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der MVA KG.

§ 7
Daueranlieferer

- 1) Die MVA KG kann Auftraggeber bzw. Anlieferer als Daueranlieferer zulassen. Die Genehmigung zur Daueranlieferung kann von den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann eine Anlieferung auf monatliche Rechnung, im Lastschriftverfahren oder nur gegen Barzahlung beinhalten. Bei Zahlungsverzug oder Verstößen gegen die AGB oder die Benutzerordnung ist die MVA KG berechtigt, die Genehmigung zur Daueranlieferung zu widerrufen.
- 2) Die Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage ausreichender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- 3) Der Auftraggeber und der Anlieferer sind verpflichtet, alle zum Abschluss des Daueranlieferungsvertrags erforderlichen Angaben gewissenhaft und vollständig zu machen. Dem Antrag ist der Entsorgungsnachweis bzw. eine erforderliche Transportgenehmigung beizufügen. Die für die Ermittlung des Leergewichts der Fahrzeuge betreffenden Angaben sind, z.B. durch Kopie des Fahrzeugscheins, nachzuweisen. Ändern sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Daten, so ist dies unverzüglich der MVA KG mitzuteilen.
- 4) Ist der Rechnungsempfänger nicht mit dem Anlieferer identisch, so hat der Anlieferer eine Vollmacht des Rechnungsempfängers bei der Antragstellung beizubringen.
- 5) Der Daueranlieferer erhält folgende Unterlagen:
 - eine Erlaubnis zur thermischen Behandlung von Abfällen mit Angabe der Fahrzeuge
 - pro Fahrzeug und Rechnungsempfänger eine Identifikationskarte
- 6) Der Empfang der Identifikationskarte ist zu bestätigen, für ihre Ausstellung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sie bleibt im Eigentum der MVA KG. Die Identifikationskarte ist bei jeder Anlieferung vorzulegen.
- 7) Der Verlust der Identifikationskarte ist der MVA KG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die aus dem Verlust der Identifikationskarte resultierenden Kosten trägt der Daueranlieferer. Er haftet für einen Missbrauch. Die Benutzung einer nicht für das verworgene Fahrzeug ausgestellten Identifikationskarte kann strafrechtlich verfolgt werden. Für eine Neuausstellung wird ebenfalls ein Kostenbeitrag erhoben.
- 7) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Identifikationskarte unverzüglich der MVA KG zurückzugeben. Der Kostenbeitrag wird von der MVA KG nicht erstattet.

Kapitel 3:
Sonstige Bedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen

§ 8
Entgelte und Gebühren

- 1) Die von einem Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet des ZEW gemäß der Gebührensatzung des ZEW zu zahlenden Gebühren und Kostenerstattungen werden durch Gebührenbescheid erhoben. Es gilt die am Tag der Anlieferung gültige Gebührensatzung des ZEW.

- 2) Im übrigen gilt die am Tage der Leistungserbringung gültige Entgeltordnung der MVA KG. Wird der Preis einzelvertraglich vereinbart, gilt dieser Preis anstelle der Entgeltordnung. Bis zum Erhalt der geschuldeten Entgelte ist die MVA KG zur Verweigerung ihrer Leistungen berechtigt.
- 3) Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung sämtlicher Entgelte, Auslagen und Kosten.
- 4) Grundlage zur Ermittlung der Entgelte oder Gebühren sind das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle. Das Gewicht nach Satz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Dabei wird als Leergewicht bei Anlieferern, die in bar zu zahlen haben, bei Fahrzeugen mit Wechsellaufbauten und bei Kehrmaschinen das von den geeichten Fahrzeugwaagen der MVA ermittelte Leergewicht zugrunde gelegt. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Ansonsten gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Ist das Leergewicht nach einmaliger Verwiegung bereits erfasst worden, wird das Leergewicht abweichend von Satz 5 der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt. Änderungen des Leergewichts hat der Auftraggeber bzw. der Anlieferer der MVA KG unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Kann nach Maßgabe des Abs. 4, Satz 3 und 4 das Leergewicht des Fahrzeuges aus Gründen, die der Auftraggeber bzw. der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Entgelt- bzw. Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden. Die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts werden dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- 6) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Auftraggeber bzw. der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 7 geregelt, geschätzt werden
- 7) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem der MVA aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht des angelieferten Abfalls in Tonnen umgerechnet.
- 8) Werden gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb eines Monats nach Abrechnungsdatum schriftlich Einwände erhoben, so gilt diese als genehmigt. Die MVA KG ist verpflichtet, den Auftraggeber/Anlieferer bei der Anlieferung in geeigneter Form auf die Folgen seines Schweigens besonders hinzuweisen. Einwände gegen Gebührenbescheide des ZEW sind unter Einhaltung der im Gebührenbescheid ausgewiesenen Fristen an den ZEW zu richten.

§ 9

Fälligkeit / Zahlungsweise

- 1) Fälligkeit und Zahlungsweise von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach der Abfallwirtschaftssatzung des ZEW andienungspflichtig sind, richten sich nach der Gebührensatzung des ZEW. Für alle anderen Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 2) Das Entgelt für alle anderen Abfälle im Sinne von Abs. 1 Satz 2 ist fällig:
 - a) bei der Anlieferung von Abfällen mit der Annahme,
 - b) bei Leistungen, die eines Antrages bedürfen, mit der Antragstellung.

- 3) Die MVA KG ist berechtigt, vor Annahme des Abfalls oder der Erbringung sonstiger Leistungen die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte zu verlangen.
- 4) Für Daueranlieferer erfolgt die Entgelterhebung grundsätzlich nachträglich durch Lastschrift, ggf. durch Rechnungsstellung. Die Zahlung von Rechnungen der MVA KG hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 5) Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Belastung des Kontos des Rechnungsempfängers innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung. Der Auftraggeber hat für eine rechtzeitige Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift hat der Auftraggeber entstehende Mehrkosten zu tragen. Ihm kann außerdem die Genehmigung zur Daueranlieferung entzogen werden.
- 6) Die MVA KG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers bzw. des sonstigen Geschäftspartners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
- 7) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der MVA KG vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt. Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 8) Verzugszinsen werden gegenüber Privatpersonen mit 5 % über dem Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern mit 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die MVA KG erhebt Mahnkosten im Rahmen der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 9) Der Auftraggeber bzw. der sonstige Geschäftspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber bzw. der sonstige Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrechten. Sollte in diesem Fall ein Teilbetrag einer Rechnung zwischen den Vertragsparteien strittig sein, so ist zumindest der unstrittige Teilbetrag der Rechnung unverzüglich zu zahlen; ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich dieses Betrages besteht nicht.

§ 10

Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Auftraggeber bzw. der sonstige Geschäftspartner in Zahlungsverzug, so ist die MVA KG befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, auch wegen etwaiger Schadenersatzansprüche, Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis zu deren Eingang jegliche Leistung abzulehnen.

§ 11

Haftung des Auftraggebers, des Anlieferers und des sonstigen Geschäftspartners

- 1) Der Auftraggeber haftet für alle - auch mittelbaren - Schäden, die der MVA KG oder Dritten aus der Anlieferung nicht zugelassenen oder durch die MVA KG bzw. Behörden nicht genehmigten Abfalls entstehen. Der Auftraggeber hat die MVA KG von allen deshalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 2) Für Schäden und/oder Aufwand der MVA KG, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoffbeschreibung oder durch Vorlage einer Analyse eines nicht nach § 25 LAbfG NW zugelassenen Labors entstehen, haftet der Auftraggeber ebenfalls.
- 3) Entstehen der MVA KG oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht zugelassenen oder nicht vertragsgemäßen Abfalls, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber bzw. der Anlieferer von der MVA KG nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Transportbehälter bzw. Transportsicherungen verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
- 4) Der Auftraggeber, der Anlieferer bzw. der sonstige Geschäftspartner haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen, insbesondere aus der Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Benutzerordnung für die MVA oder besonderer Weisungen des Anlagenpersonals verursacht werden.
- 5) Die Haftung des Auftraggebers, Anlieferers bzw. sonstigen Geschäftspartners gilt auch dann, wenn die MVA KG vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 6) Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden sowie für die Zahlung sämtlicher Entgelte, Auslagen und Kosten.

§ 12

Rücktritt / Zurückweisung des Abfalls durch die MVA KG

- 1) Die MVA KG kann ganz oder teilweise nach Verletzung einer erheblichen Pflicht durch den Auftraggeber, Anlieferer oder sonstigen Geschäftspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. den Abfall zurückweisen, nachdem sie erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag oder der Zurückweisung des Abfalls besteht auch dann, wenn die Entsorgung des Abfalls unmöglich oder unzumutbar ist oder die Aufrechterhaltung der vorrangigen öffentlich-rechtlichen Entsorgung im Auftrag des ZEW und der AWA Entsorgung GmbH gefährden würde. Eine Fristbestimmung ist nicht erforderlich, wenn sie für die MVA KG unzumutbar ist. Die Voraussetzungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung von Abfällen oder die Benutzerordnung für die MVA nicht beachtet werden,
 - b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige oder in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises angegebenen oder von der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
 - c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
 - d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage zu befürchten sind; insbesondere bei Anlieferung solcher Abfälle, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den Ablauf des Betriebs nachhaltig stören, die Anlageneinrichtung beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder einen ungünstigen Einfluss auf die Rauchgasemission haben,
 - e) die Entsorgung nach Vertragsschluss in der Anlage der MVA KG durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder sonst wie unzulässig oder der MVA KG unzumutbar wird,

- f) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
 - g) der Auftraggeber bzw. Anlieferer sich mit der Anlieferung von Abfall, einer Zahlung - auch eines Vorschusses - oder einer sonstigen Leistung in Verzug befindet und binnen einer von der MVA KG festzusetzenden angemessenen Nachfrist der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflicht nicht nachkommt. Das Setzen einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber bzw. Anlieferer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - h) im Falle von zu erbringenden Vorschusszahlungen durch den Auftraggeber oder sonstigen Geschäftspartner nachträglich Umstände einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder sonstigen Geschäftspartners bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vorschusszahlung gefährdet wird und der Auftraggeber oder sonstige Geschäftspartner trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nicht bereit ist,
 - i) der Auftraggeber oder sonstige Geschäftspartner im Falle einer zu erbringenden Vorschusszahlung zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 2) In den vorstehenden Fällen kann die MVA KG nach ihrer Wahl die Leistungen, insbesondere die Anlieferung des Abfalls, bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen oder statt des Rücktritts Schadenersatzansprüche geltend machen. Gleiches gilt, wenn
 - a) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z.B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften, Auslastung der Anlage bzw. des Müllbunkers),
 - b) vor Anlieferung eine Terminabsprache mit dem Anlagenpersonal, soweit von der MVA KG gefordert, nicht stattgefunden hat.
 - 3) Bei einer Anlieferung von andienungspflichtigem Abfall sind die Voraussetzungen für ein Zurückweisungs- bzw. Rücktrittsrecht nur dann erfüllt, wenn der MVA KG die Entsorgung des Abfalls unzumutbar ist.
 - 4) Ein Rücktritt bzw. eine Zurückweisung sind ebenfalls möglich, wenn die Entsorgung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragschluss eingetreten oder der MVA KG unverschuldet erst dann bekannt geworden sind, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Zulieferern der MVA KG oder deren Untertierlieferanten eintreten.
 - 5) Werden Abfälle zurückgewiesen, ist die MVA KG zu einer Beratung des Abfallerzeugers bzw. Anlieferers über mögliche Entsorgungswege verpflichtet. Bei gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Abfällen hat die MVA KG die zurückgewiesenen Abfälle auf Kosten des Auftraggebers sicherzustellen.
 - 6) Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der MVA KG nach Vertragsschluss unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
 - 7) Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Anschluss- und Benutzungspflicht des Auftraggebers

bzw. des Anlieferers entsprechend der gültigen Satzungen des ZEW bzw. der Stadt Aachen bleibt davon unberührt.

- 8) Im Übrigen kann der Auftraggeber, der Anlieferer oder sonstige Geschäftspartner von dem Vertrag aufgrund einer Pflichtverletzung der MVA KG, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten, wenn ein Verschulden der MVA KG vorliegt.

§ 13

Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

- 1) Tritt die MVA KG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück oder erhebt sie Schadenersatzansprüche, so ist der Auftraggeber bzw. der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Kommt der Auftraggeber bzw. der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird die MVA KG die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Auftraggeber trägt die hieraus resultierenden Kosten.
- 2) Geht von der thermischen Behandlung eine erhebliche Gefahr aus, kann die MVA KG ohne vorherige Aufforderung des Auftraggebers zu dessen Lasten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr treffen.
- 3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten bei Zurückweisung des Abfalls durch die MVA KG entsprechend.

§ 14

Vertragsstrafe, Schadenersatz

- 1) Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kann die MVA KG in folgenden Fällen eine Vertragsstrafe bis zu € 25.000,00 je Einzelfall vom Auftraggeber verlangen:
 - a) bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Abladen nicht zugelassener Abfälle,
 - b) wenn Veränderungen an der Identifikationskarte für Daueranlieferer vorgenommen werden,
 - c) bei Missbrauch der Identifikationskarte für Daueranlieferer,
 - d) wenn vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben hinsichtlich Abfallart oder Abfallherkunft gemacht werden.
- 2) Statt einer Vertragsstrafe kann die MVA KG als pauschalen Schadenersatz in den Fällen der Ziffer 1 10 % des Auftragswertes verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MVA KG einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 15

Haftung der MVA KG

- 1) Die MVA KG haftet nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- 2) Die MVA KG haftet dem Grunde nach
 - a) bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

- b) außerhalb solcher Pflichten lediglich für grobes Verschulden auch einfacher Erfüllungsgehilfen.

Der Höhe nach ist die Haftung in diesen Fällen auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 3.), 4.), 5.) oder 6.) vor.

- 3) Die MVA KG haftet für grobes Verschulden ihrer Organe und solches ihrer leitenden Angestellten in voller Höhe.
- 4) Soweit der Auftraggeber, der Anlieferer bzw. der sonstige Geschäftspartner nicht Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haftet die MVA KG ihm gegenüber bei grobem Verschulden auch einfacher Erfüllungsgehilfen auf Ersatz des vollen Schadens.
- 5) Die MVA KG haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.
- 6) Die Haftung der MVA KG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 7) Der in den Ziffern 1.) bis 6.) vereinbarte Haftungsausschluss gilt für außervertragliche Schadenersatzansprüche entsprechend.
- 8) Die MVA KG haftet nur für solche Aufwendungen, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

§ 16 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, des Anlieferers oder des sonstigen Geschäftspartners außerhalb von Gewährleistungsansprüchen verjähren spätestens 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers, Anlieferers oder sonstigen Geschäftspartners.

§ 17 Eigentumsübergang

- 1) Das Eigentum an zugelassenem Abfall geht mit der Annahme auf die MVA KG über.
- 2) Weist die MVA KG entladenen Abfall zurück, sind der Auftraggeber und der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen und auf eigene Kosten abzutransportieren.
- 3) Die MVA KG ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Gegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.
- 4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Kapitel 4:
Sonstige Verhaltensregeln, Gerichtsstandsvereinbarung und Schlussbestimmungen

§ 18
Sonstige Verhaltensregeln

- 1) Jeder Auftraggeber, Anlieferer und sonstiger Geschäftspartner hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach erforderlich behindert oder belästigt wird.

- 2) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 19
Gerichtsstandsvereinbarung

Soweit der Auftraggeber, der Anlieferer oder der sonstige Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Eschweiler ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 20
Schlussbestimmungen

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der MVA KG und dem Auftraggeber, dem Anlieferer oder dem sonstigen Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, des Anlieferers oder der sonstigen Geschäftspartners wird hiermit widersprochen.

- 3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

Eschweiler, 08. Juli 2005


Andreas Fries


Ulrich Koch